

6. 1. Erstreckt sich die satzungsmäßige Beschränkung, der bei kommunalen Sparkassen die Vertretungsmacht der Beamten und Angestellten unterworfen ist, auch auf die Erteilung einer Vollmacht zu einem die Sparkasse verpflichtenden Geschäft? Kann gegenüber der Satzung die Vorschrift in § 54 HGB. Geltung beanspruchen?

2. Zum Begriff des Geschäfts der laufenden Verwaltung.

EG. z. HGB. Art. 55, 99. HGB. § 127. HGB. § 54.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. November 1934 i. S. Kreissparkasse G.
(Wett.) w. N. (N.). V 237/34.

I. Landgericht Hildesheim.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Schlächtermeister Sch. erhielt seit dem Jahre 1924 von der Beklagten, und zwar durch ihre Geschäftsstelle in M., Kredit in laufender Rechnung. Für die hieraus erwachsenden Forderungen der Beklagten hatte Sch. an seinem Grundbesitz eine Sicherungshypothek zum Höchstbetrage von 9000 G.M. bestellt. Den ihm gewährten Kredit mußte er der Beklagten verhältnismäßig hoch verzinsen. Er ging deshalb auf ein Angebot des Gastwirts Th. ein, der ihm ein Darlehen von 10000 RM. zu einem geringeren Zinssatz für den Fall versprach, daß ihm dafür eine Hypothek in gleicher Höhe mit dem Range vor der für die Beklagte eingetragenen Sicherungshypothek bestellt würde. Als Unterlage für die Darlehensgewährung verschaffte sich Sch. von dem Leiter der Geschäftsstelle M. eine von einem zweiten Angestellten mitvollzogene Bescheinigung, wonach sich die Kreissparkasse G., Geschäftsstelle M., verpflichtete, einer zu Gunsten Th.'s demnächst einzutragenden Hypothek von 10000 G.M.

den Vorrang einzuräumen, sobald diese Summe an sie ausgezahlt werde. Nach Vorlage dieser Bescheinigung und nach Vollziehung einer Hypothekenbestellungsurkunde erhielt Sch. von Th. das zugesagte Darlehen und verwandte es dazu, seine Schuld bei der Kreis-Sparkasse bis auf rund 3000 RM. abzutragen. Für Th. wurde im Jahre 1926 eine Hypothek mit dem Rang nach der Sicherungshypothek der Kreis-Sparkasse eingetragen. Erklärungen über eine Änderung dieses Rangverhältnisses wurden auch späterhin von den Beteiligten nicht abgegeben.

In der Folgezeit nahm Sch. bei der Geschäftsstelle der Beklagten in M. weiteren Kredit in Anspruch. Seine Schuld bei der Beklagten stieg damit nach und nach wieder auf 9000 RM. Er geriet in Vermögensverfall, und das belastete Grundstück kam im Jahre 1929 zur Zwangsversteigerung. Die Hypothekenforderung der Beklagten wurde aus dem Versteigerungserlös gedeckt, diejenige Th.'s fiel aus.

Für den ihm hierbei erwachsenen Schaden machte Th. den Kläger verantwortlich, der als Notar für ihn die Regelung der Hypothekenangelegenheit übernommen hatte. Als der Kläger geltend machte, daß Th. durch Verfolgung eines ihm gegen die Beklagte zustehenden, aus einer Vereinbarung über Vorrangseinräumung herzuleitenden Anspruchs Ersatz zu erlangen vermöge, trat Th. alle ihm etwa erwachsenen Ansprüche gegen die Beklagte dem Kläger ab. Aus dem Rechte Th.'s hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 10000 RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie bestritt u. a., daß die Unterzeichner der erwähnten Bescheinigung befugt gewesen seien, sie wirksam zu verpflichten, und verwies dazu auf die Bestimmungen ihrer Satzung.

Das Landgericht wies die Klage ab. Auf Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht die Beklagte zur Zahlung von 9000 RM. verurteilt und nur in Höhe von 1000 RM. die Abweisung aufrecht erhalten. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Aus den Gründen:

Ob aus den Verhandlungen, die Sch. mit den Angestellten der Geschäftsstelle in M. geführt hat, für die Beklagte eine vertragliche Verpflichtung zu Gunsten Th.'s erwachsen konnte, hängt von dem

Inhalt der für sie erlassenen, die Eingehung von Verpflichtungen regelnden Satzung ab (Art. 99 G. z. B. G. in Verbindung mit Nr. 17 flg. des preuß. Reglements, die Einrichtung des Sparkassenwesens betreffend, vom 12. Dezember 1838, G. S. 1839 S. 5). Die Verwaltung der eine selbständige Anstalt des Kreises G. bildenden Beklagten führt ein aus 8 Mitgliedern bestehender, als Kreis-Kommission vom Kreistage gewählter Vorstand (§ 5). Zu gültigen Vorstandsbeschlüssen gehört die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern; die Verhandlungen des Vorstandes sind zu beurkunden (§ 6). Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt dabei den Nachweis seiner Vertretungsmacht durch eine Bescheinigung des Landrats. Bevollmächtigte kann der Vorstand nur für einzelne Fälle oder nur für bestimmte Arten von Geschäften bestellen (§ 7). Über „Form und Ausstellung der die Kasse verpflichtenden Urkunden“ ist im § 9 Abs. 1 der Satzung folgendes bestimmt:

Die Urkunden über Vereinbarungen mit den Schuldnern über Eintragung von Hypotheken, Aushändigung oder Bildung von Hypothekenbriefen, über Vorrangseinräumungen, Löschungen von Hypotheken, Entlassung von Grundstücken aus der Mithaft für Hypotheken sowie über die Kündigung von Darlehen sind vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Vorstandes zu vollziehen und vom Rechnungsführer gegenzuzeichnen und mit dem Siegel der Sparkasse zu versehen. Die übrigen Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Sparkasse verpflichten sollen, müssen gemäß § 93 Abs. 3 und § 99 der Kreisordnung vom Landrat, von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von einem anderen Mitglied des Vorstandes vollzogen und mit dem Siegel des Landrats versehen sein.

Für Quittungen über die an die Kasse geleisteten Zahlungen sowie für Eintragungen in Sparbüchern sieht Abs. 2 des § 9 geringere Anforderungen vor. Sie sind für die Kasse dann verbindlich, wenn sie von zwei vom Vorstand dafür bestimmten Personen vollzogen sind. Die Namen der zur Vollziehung berechtigten Personen sind im Geschäftsraum der Sparkasse durch Aushang öffentlich bekanntzugeben (§§ 12, 17).

Das Berufungsgericht hat gleichwohl die Bescheinigung vom 17. Dezember 1925 über die Vorrangseinräumung, die nur von zwei, dazu dem Vorstand der Sparkasse nicht angehörigen Personen voll-

zogen und weder mit der Gegenzeichnung des Rechnungsführers noch mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist, als für die Beklagte verbindlich betrachtet und hierzu folgendes ausgeführt: § 9 der Satzung sei nicht dahin zu verstehen, daß in den dort bezeichneten Angelegenheiten die Sparkasse nur dann verpflichtet werden könne, wenn Urkunden in der dort vorgeschriebenen Form ertichtet würden. Andernfalls würden in diesen Angelegenheiten mündliche oder stillschweigende Verpflichtungserklärungen selbst dann nicht zulässig sein, wenn sie wie im vorliegenden Falle nach reichsgesetzlichen Vorschriften genügen sollten. Ebensonenig würde insoweit eine Verpflichtung niemals durch einen Vertreter übernommen werden können, da der Vertreter der Formvorschrift nicht genügen könne. Die fragliche Satzungsbestimmung würde also (bei der vom Berufungsgericht abgelehnten Auslegung) die Handlungsfähigkeit der Sparkasse über Gebühr beschränken; sie würde ferner zum Schutz der Sparkasse und ungeachtet der Interessen des Publikums für zahlreiche Rechtsgeschäfte den gesetzlichen Vorschriften zuwider über den in § 127 BGB. gegebenen Rahmen hinaus neue Formerfordernisse aufstellen. Deshalb müßten — entgegen der behandelten Satzungsbestimmung — formlose, selbst stillschweigend und auch durch Vertreter eingegangene Verpflichtungen zur Vorrangseinräumung als für die Beklagte verbindlich betrachtet werden.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind in mehreren Punkten rechtlich verfehlt. Sie geben mit einer nicht haltbaren Begründung dem § 9 der Satzung eine mit seinem eindeutigen Wortlaut unvereinbare und deshalb unmögliche Auslegung. Zunächst widerspricht die Annahme, daß es sich bei den in § 9 der Satzung für verpflichtende Urkunden gegebenen Bestimmungen lediglich um Formvorschriften handle, der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Wie die Revision zutreffend bemerkt, besagt diese Rechtsprechung (vgl. z. B. RGZ. Bd. 82 S. 7, Bd. 83 S. 396, Bd. 89 S. 433, Bd. 115 S. 311, Bd. 122 S. 175, Bd. 127 S. 226, Bd. 139 S. 58; JW. 1931 S. 3090 Nr. 12), daß derartige Bestimmungen, die sich sowohl in einer Reihe von Organisationsgesetzen als auch in zahlreichen Sparkassensatzungen finden, keineswegs bloße Formvorschriften darstellen, sondern darüber hinaus, und zwar in erster Reihe, die Vertretungsmacht der für die betreffende öffentliche Körperschaft oder Anstalt handelnden Personen begrenzen. Wie

jeder private Vollmachtgeber mehreren Personen Vollmacht dergestalt erteilen kann, daß sie ihn nur gemeinsam und nur bei Wahrung bestimmter Formen ihrer Erklärung wirksam sollen verpflichten können, so kann auch für öffentliche Körperschaften und Anstalten in Gesetzen und Satzungen die Vertretungsmacht ihrer Organe zur Eingehung von Verpflichtungen privatrechtlicher Art entsprechend beschränkt werden. Gerade weil es sich bei derartigen gesetzlichen Bestimmungen nicht lediglich um Vorschriften über die Form von Rechtsgeschäften handelt, sind frühere landesgesetzliche Vorschriften durch das bürgerliche Reichsrecht in ihrem Bestande nicht berührt worden (Art. 55 E.G.z.B.G.B.). Der von dem Berufungsgericht vertretenen gegenteiligen Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Es trifft zwar zu, daß das geltende bürgerliche Recht von der Formfreiheit der Rechtsgeschäfte ausgeht und deshalb — von bestimmten Ausnahmen abgesehen — auch der formlos und selbst stillschweigend abgegebenen Willenserklärung die verpflichtende Wirkung nicht versagt. Daraus folgt aber keineswegs und ist insbesondere nicht dem vom Berufungsgericht angezogenen § 127 B.G.B. zu entnehmen, daß dem, der in fremder Angelegenheit handelt, die Grenzen seiner Machtbefugnisse nicht enger gezogen werden können. Daß durch derartige, die Vertretungsmacht der Organe einengende Bestimmungen den öffentlichen Körperschaften oder Anstalten der Rechtsverkehr u. U. nicht unerheblich erschwert wird, ist richtig, beruht aber auf wohlervogenen Gründen und ist durch die Ausnahme, die für laufende Geschäfte der Verwaltung zugelassen worden ist (R.G.Z. Bd. 104 S. 205, Bd. 116 S. 247), auf das mit einem ungehemmten Geschäftsgang vereinbare Maß zurückgeführt worden. Wenn das Berufungsgericht bei der Vertretung seiner Rechtsansicht zur Beweisführung eine ihm unerträglich erscheinende Bevorzugung der Interessen der Sparkasse vor denen ihrer Kunden heranzieht, so ist dem entgegenzuhalten, daß die Belange einer kommunalen Sparkasse diejenigen des hinter ihr stehenden Kommunalverbandes sind. Die zum Schutz dieser Interessen aus Gründen des öffentlichen Wohles erlassenen Bestimmungen verdienen ernste Beachtung. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Kreislast (§ 2 Abs. 3 der Satzung), müssen also notfalls von den Kreisangehörigen getragen werden, die sich nicht wie die Aktionäre einer Handelsgesellschaft aus freiem Entschluß an den Geschäften beteiligen, sondern mit

den Abgaben belastet werden, die eben zur Erfüllung der dem Kreis obliegenden öffentlichen Aufgaben aufgebracht werden müssen (Ohse in JW. 1931 S. 3090). Mit Recht ist auch in dem ebenda abgedruckten Urteil wie in anderen Entscheidungen des Reichsgerichts betont worden, daß die zur Erhaltung der volkswirtschaftlichen Funktion des öffentlichen Sparwesens und zur Sicherung der öffentlichen Hand erlassenen, die Vertretungsmacht der Sparkassenorgane vorsichtig begrenzenden Bestimmungen streng eingehalten werden müssen (RGZ. Bd. 104 S. 205).

Wenn endlich das Berufungsgericht den von ihm eingenommenen Rechtsstandpunkt mit der Erwägung verteidigt, daß nach der Satzung eine der in § 9 aufgeführten Urkunden niemals durch einen Vertreter wirksam ausgestellt werden könne, so ist dabei die Möglichkeit einer unter Beachtung des § 9 vorgenommenen Bevollmächtigung augenscheinlich übersehen worden. Wie das Reichsgericht schon ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 89 S. 433), sind die satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Personen nicht gehindert, in der für die Vertretung vorgeschriebenen Form einem anderen Vollmacht zur Abgabe einer die öffentliche Körperschaft oder Anstalt verpflichtenden Erklärung zu erteilen, und diese Erklärung bedarf dann nicht der für die Vollmachterteilung vorgeschriebenen Form. . .

Das Berufungsgericht will freilich den Vorschriften in den §§ 6, 7 und 9 der Satzung gerade für Vollmachten entnehmen, daß solche vom Vorstand auch mündlich und selbst stillschweigend erteilt werden können. Hierbei geht es indessen von der rechtsirrigen Erwägung aus, daß diese Auslegung der Satzung geboten sei, weil andernfalls vom Vorstand eine Vollmacht durch Stillschweigen überhaupt nicht erteilt werden könne. Damit wird etwas als bewiesen angenommen, was gerade erst des Beweises bedurfte, und wird das Ergebnis der gewünschten Auslegung zu einem Belege für sie verwendet. Auch bleibt bei dieser Erwägung der Zweck der hier eingreifenden Satzungsbestimmungen außer acht, der dahin geht, die Sparkasse vor der Inanspruchnahme aus Verbindlichkeiten zu schützen, bei deren Eingehung die für eine gehörige Vertretung angeordneten Sicherungsmaßnahmen nicht gewahrt wurden.

Weiter hat das Berufungsgericht gefolgert, daß die in § 6 vorgeschriebene Beurkundung von Vorstandsbeschlüssen eine nur mündliche Vollmachterteilung deshalb nicht schlechthin ausschließe,

weil § 6 in dem von der Bevollmächtigung handelnden § 7 nicht angezogen sei und § 9 unter den „die Kasse verpflichtenden Urkunden“ im Gegensatz zu § 93 Abs. 3 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. S. 181) Vollmachtsurkunden nicht aufführe. Ob diese Folgerung wenigstens bei bestimmten Arten von einfacheren Geschäften — wie etwa den dem Leiter der Geschäftsstelle in M. übertragenen, im wesentlichen Ein- und Auszahlungen sowie mäßige Kreditgewährung umfassenden Geschäften — vertretbar wäre, kann auf sich beruhen. Denn im Streitfall handelt es sich darum, ob zur Eingehung einer Verpflichtung zum Rangrücktritt formlos bevollmächtigt werden konnte. Diese Frage muß angesichts des eindeutigen Wortlautes des § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung entsprechend den in RGZ. Bd. 116 S. 247 aufgestellten Grundsätzen jedenfalls dann verneint werden, wenn die — unten noch zu erörternden — Ausführungen des Berufungsgerichts über die Anwendbarkeit des § 54 FGB. und über das Vorliegen eines laufenden Geschäfts keine andere Beurteilung rechtfertigen sollten. Die auch in diesem Zusammenhang sich findenden Ausführungen des Berufungsgerichts über den den Kunden der Sparkasse gebührenden Vertrauensschutz können gegenüber dem aus dem Inhalt der Satzung hergeleiteten Schluß keinen tauglichen Gegengrund abgeben. Daß die Kunden der Geschäftsstelle in M. von deren Angestellten „in allen vorkommenden Angelegenheiten beraten wurden“, rechtfertigte noch nicht das Vertrauen, daß die Angestellten nun auch in gleichem Umfang zur Abgabe einer die Kasse verpflichtenden Erklärung, insbesondere in Grundbuchsachen, ermächtigt seien. Die nach den §§ 12 und 17 der Satzung im Geschäftsraum der Kasse anzubringenden Bekanntmachungen über die Zeichnungsbefugnis der bei der Geschäftsstelle tätigen Personen hätten gegen, nicht für ein solches Vertrauen gesprochen. Daß Bekanntmachungen dieser Art in M. gefehlt haben, hat das Berufungsgericht nicht hinreichend deutlich festgestellt, hätte es auch ohne Ausübung der Fragepflicht nicht feststellen können. Entscheidendes Gewicht wäre aber nach dem Gesagten selbst auf das Fehlen solcher Bekanntmachungen in dem hier erörterten Zusammenhang nicht zu legen.

Das Berufungsgericht hat nun eine Stütze für seine Entscheidung in der Überzeugung gefunden, daß die Beklagte, weil sie ihren Betrieb über die sparkasseneigenen Geschäfte hinaus auf Bank-

geschäfte ausgedehnt habe, Kaufmannseigenschaft besitze. Es hat hieraus geschlossen, daß sich die Vertretungsmacht des vom Sparkassenvorstand mit der Leitung der Geschäftsstelle in M. betrauten Angestellten nach § 54 HGB. bestimmt habe und demgemäß auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen erstreckt gewesen sei, die der Betrieb dieser Geschäftsstelle gewöhnlich mit sich gebracht habe. Zu solchen Geschäften rechnet das Berufungsgericht auch die Eingehung der streitigen Verpflichtung zur Vorrangseinräumung. Es kann indessen dahingestellt bleiben, ob das für die Kaufmannseigenschaft kennzeichnende Merkmal der Gewerbsmäßigkeit des Betriebes bei kommunalen Sparkassen überhaupt bejaht werden kann (vgl. Simon Das neue Sparkassenrecht 1928 S. 60 ffg. gegen RGZ. Bd. 116 S. 227) und ob im Fall der Möglichkeit einer Bejahung hier das Berufungsgericht das Vorhandensein dieses Merkmals in tatsächlicher zureichender und rechtlich einwandfreier Weise festgestellt hat. Denn der Vorstand der Sparkasse war eben nach § 9 der Satzung nicht ermächtigt, anders als in der dort vorgesehenen Weise zur Eingehung einer auf Vorrangseinräumung gerichteten Verpflichtung eine rechtsgeschäftliche Vollmacht zu erteilen, und die genannte Satzungsbestimmung begrenzt nicht nur die satzungsmäßige Vertretungsbefugnis des Sparkassenvorstandes, sondern bildet zugleich eine Schranke für die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht von anderen Sparkassenbeamten oder -angestellten, wie sie aus Tatbeständen außerhalb der Satzung sonst erwachsen mag (RGZ. Bd. 127 S. 226). Es handelt sich, wie bereits hervorgehoben wurde, bei den Satzungsbestimmungen, soweit sie sich mit der Art befassen, in der für kommunale Sparkassen Verpflichtungen eingegangen werden können, um Vorschriften, die zum Schutz der Sparkasse gegeben sind und die dem öffentlichen Recht angehören. Daraus ist der Schluß zu ziehen, daß sie auch von solchen privatrechtlichen Bestimmungen, wie § 54 HGB. sie enthält, nicht berührt werden (RGUrt. vom 24. November 1925 VI 236/25). Soweit in dem bei Warnspr. 1924 Nr. 157 abgedruckten Urteil des erkennenden Senats vom 31. Mai 1924 V 864/23 eine gegenteilige Rechtsansicht ausgesprochen worden ist, wird sie nicht aufrechterhalten.

Damit erledigen sich die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts, die für den Fall der Verneinung der Kaufmannseigenschaft der Beklagten dem § 54 HGB. einen allgemeinen, auch

außerhalb des Handelsrechts geltenden Rechtsgedanken entnehmen und mit dessen Hilfe so zu dem gleichen Ergebnis gelangen wollen. Auch diese Ausführungen stellen einseitig auf die Bedürfnisse des Handelsverkehrs ab und lassen die in jetzt ständiger Rechtsprechung des Reichsgerichts berücksichtigte Schutzbedürftigkeit der mit den kommunalen Sparkassen verknüpften öffentlichen Interessen außer acht (RG. in JW. 1931 S. 3090 Nr. 12).

Eine dem Kläger günstige Beurteilung der Rechtslage käme hiernach nur dann in Betracht, wenn es sich bei dem streitigen Geschäft um ein Geschäft der laufenden Verwaltung gehandelt haben sollte. Zur Vornahme eines solchen Geschäfts bedarf es nach ständiger Rechtsprechung (RGZ. Bd. 104 S. 205, Bd. 116 S. 247) nicht der Beobachtung der für die Ausstellung verpflichtender Urkunden gegebenen Vorschriften. In derartigen Fällen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstands oder — bei einer Bevollmächtigung — die Unterschrift des oder der Bevollmächtigten. Auch für die Erteilung der Vollmacht bedarf es dann nicht der durch § 9 der Satzung vorgeschriebenen Form. Ob ein Geschäft zur laufenden Verwaltung gehört, hängt im allgemeinen von der jeweiligen Geschäftslage der betreffenden Körperschaft oder Anstalt sowie von Umständen ab, die in der Geschäftsabwicklung der verwaltenden Stelle zu suchen sind. Bedürfnisse Dritter oder des außerhalb der Verwaltung liegenden Verkehrs sind hierfür nicht maßgebend (RGZ. Bd. 116 S. 247). Im Regelfall wird mit dem Preuß. Oberverwaltungsgericht (OVG. Bd. 70 S. 119) davon auszugehen sein, daß zur laufenden Verwaltung außer gewissen vorbereitenden Maßnahmen alle diejenigen Geschäfte gehören, welche in mehr oder minder regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und zugleich sachlich von weniger erheblicher Bedeutung sind.

Schon hieraus folgt, daß die Begründung, mit der das Berufungsgericht ein Geschäft der laufenden Verwaltung bejaht hat, der rechtlichen Nachprüfung nicht standhält. Das Berufungsgericht beschränkt sich, abgesehen von beiläufiger Kennzeichnung des Geschäfts als eines solchen von gewöhnlicher oder doch nicht ganz ungewöhnlicher Art, auf die Bemerkung, im Grunde habe es sich nur darum gehandelt, daß die Zahlung eines Schuldners angenommen und statt dessen eine Sicherung in Höhe von 9000 RM. aufgegeben worden sei. Diese Auffassung trifft zunächst tatsächlich nicht zu.

Bei dem Geschäft, auf das sich die Klage gründet, behielt die Beklagte für ihre sich auch nach Annahme der Zahlung immer noch auf 3317,65 M. stellende Forderung an Sch. in Gestalt ihrer beiden Hypotheken eine dingliche Sicherung; sie versprach nur, der für Th. einzutragenden Hypothek den Vorrang einzuräumen. Aber auch hiervon abgesehen reicht diese Begründung nicht aus. Das Berufungsgericht hätte vom Standpunkt der oben gegebenen Begriffsbestimmung aus mindestens noch prüfen und näher erörtern müssen, inwieweit bei der Geschäftsstelle in M. damals überhaupt ein auf Hypotheken sich erstreckender Geschäftsverkehr stattfand, wie ein solcher Verkehr nach der tatsächlich bestehenden und dem Bedürfnis der Verwaltung entsprechenden Übung abgewickelt wurde und ob es sich bei rechtlich zutreffender Wertung des hier in Frage kommenden Rechtsgeschäfts um ein Geschäft von minderer Bedeutung handelte.

Nach Lage des zur Entscheidung stehenden Falles kann es aber selbst hierauf nicht ankommen. Von der in Organisationsgesetzen und Satzungen öffentlicher Körperschaften oder Anstalten für die Ausstellung verpflichtender Urkunden vorgeschriebenen Beschränkung der Vertretungsmacht ihrer Organe hat die Rechtsprechung bei Geschäften der laufenden Verwaltung Ausnahmen deshalb zugelassen, weil bei der Vielgestaltigkeit der der Behörde oder Anstalt zufallenden Geschäfte ihre Teilnahme am Rechtsverkehr sonst nicht selten über Gebühr beschränkt sein würde. Gerade die Starrheit der in Gesetz oder Satzung aufgestellten Regeln nötigte zu einer Ausnahme zu Gunsten laufender Verpflichtungsgeschäfte und gab ihr die innere Rechtfertigung. Daraus folgt, daß für solche Ausnahmen kein Raum bleibt, soweit Gesetz oder Satzung bei bestimmten, wegen ihrer Bedeutung für Körperschaft oder Anstalt besonders hervorgehobenen Geschäften die Einhaltung der für die Vertretungsmacht ihrer Organe gegebenen Vorschriften ausdrücklich fordern. Derartige Geschäfte können niemals im Sinne der angezogenen Rechtsprechung Geschäfte der laufenden Verwaltung sein. Ihre namentliche Hervorhebung kennzeichnet sie als Geschäfte, die, wenn sie auch im Betrieb keineswegs ungewöhnlich sind, doch ihrer allgemein bejahten Wichtigkeit wegen nicht im gewöhnlichen, bei minder bedeutsamen Geschäften üblichen Verfahren erledigt werden, sondern der an bestimmte Formen gebundenen Entscheidung des Vorstands (in näher festgelegter Zusammensetzung) vorbehalten bleiben sollen. Wenn für solche einzeln

aufgeführten Geschäfte die Vertretungsmacht der Organe in der Satzung weitgehend beschränkt ist, muß davon ausgegangen werden, daß dies in voller Erkenntnis einer dadurch bedingten Erschwerung des geschäftlichen Verkehrs geschehen, diese Erschwerung aber angesichts einer durch sie gewährleisteten erhöhten Sicherheit der kommunalen Sparkasse und der hinter ihr stehenden öffentlichen Interessen bewußt in Kauf genommen worden ist. Dann aber fehlt es an einem Bedürfnis für eine einschränkende Handhabung der Satzungsbestimmung und damit an einer inneren Rechtfertigung für eine derartige, demgemäß nicht als statthast anzuerkennende Auslegung.

Hiernach erweist sich die dem Berufungsurteil zugrunde liegende Annahme, daß die Beklagte zur Vorrangseinräumung wirksam verpflichtet worden sei, unter keinem der vom Berufungsgericht behandelten oder sonst in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte als begründet. Es bedarf deshalb nicht der Erörterung, ob das Berufungsgericht auch nur eine Willenseinigung zwischen Th. und den Angestellten der Geschäftsstelle M. in einer Weise festgestellt hat, die der von der Revision erhobenen Rüge einer Verletzung des § 286 B.P.D. nicht ausgesetzt ist. Nur das bedarf noch der Prüfung, ob unabhängig von der Entstehung einer vertraglichen Verpflichtung die Beklagte wegen Verschuldens beim Vertragschluß oder nach Bereicherungsgrundsätzen dem Kläger als Rechtsnachfolger Th.'s haftet, weil dieser im Vertrauen auf das Bestehen einer vertraglichen Verpflichtung der Beklagten die 10000 RM. an sie gezahlt hat. Indessen ist auch dies zu verneinen. . . (Wird näher ausgeführt.)